

Anordnung der Gemeinde-Abstimmung zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH vom 3. März 2013

Der Gemeinderat Ufhusen,

gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am Sonntag, 3. März 2013, und an den entsprechenden Vortagen findet in der Gemeinde die Abstimmung statt über:
 - *Genehmigung des Feuerwehrreglementes der Feuerwehr ZELL-UFHUSEN-FISCHBACH*
2. Die Abstimmungsvorlage ist durch die Gemeinde so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten ist.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 26. Februar 2013 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 26. Februar 2013, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 3. März 2013 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie das Urnenlokal ist bis spätestens 15. Februar 2013 von der Gemeinde öffentlich zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinde hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Der Beschluss ist in den von der Gemeinde auf der Homepage www.ufhusen.ch und am Anschlagkasten zu veröffentlichen.

Ufhusen, 8. Januar 2013

Gemeinderat Ufhusen